

Teilflexibilisierung des Arbeitsgesetzes

Auswertung der potentiell betroffenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

sotomo GmbH
Dolderstrasse 24
8032 Zürich

Lorenz Bosshardt
Michael Hermann

Zürich, September 2019

Inhalt

1	Ausgangslage.....	2
1.1	Fragestellungen und Zielsetzung.....	2
1.2	Geltungsbereich der geplanten Änderungen.....	2
2	Schätzung der Reichweite der Anpassung des ArG.....	4
2.1	Anzahl und Anteile potentiell Betroffener.....	4
2.2	Operationalisierung der verwendeten Variablen.....	5
2.2.1	Arbeitnehmende mit Vorgesetztenfunktion (V).....	5
2.2.2	Fachspezialist (F).....	5
2.2.3	Bruttojahreseinkommen von mehr als 120'000 Franken (E).....	6
2.2.4	Höherer Bildungsabschluss (A).....	6
2.2.5	Anfang u. Ende der Arbeit selber bestimmen können (R).....	6
2.2.6	Über eine grosse Autonomie bei der Arbeit verfügen (X).....	6
2.2.7	Arbeitnehmende, die unter das ArG fallen.....	6
3	Charakterisierung der betroffenen Arbeitnehmenden.....	8
3.1	Sozialstruktur und Tätigkeit.....	8
3.2	Wirtschaftsabschnitte / Branchen.....	9
3.3	Anstellung und Arbeitszeitmodell.....	10

1 Ausgangslage

1.1 Fragestellungen und Zielsetzung

Der Entwurf zur Änderung des Arbeitsgesetzes, angestossen durch die parlamentarische Initiative von Konrad Graber (16.414; Teilflexibilisierung des Arbeitsgesetzes und Erhalt bewährter Arbeitszeitmodelle) und ergänzt durch Anträge der WAK-S sieht für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit spezifischen Qualifikationen und Arbeitsbedingungen vor, dass diese neu nach einem flexibleren Jahresarbeitszeitmodell arbeiten können. Potentiell betroffen sind alle Arbeitnehmenden, welche die Bedingungen des im Gesetzesentwurf definierten Geltungsbereich, erfüllen.

Ziel der vorliegenden Analyse ist zunächst die Einschätzung der Anzahl der potentiell Betroffenen. Hierzu wird auf Basis der schweizerischen Arbeitskräfteerhebung SAKE die Anzahl derjenigen Arbeitnehmenden eruiert, welche die einschränkenden Bestimmungen (Geltungsbereich) des Entwurfs erfüllen.

Das zweite Ziel der Studie liegt darin, die Gruppe der potentiell Betroffenen nach verschiedenen Dimensionen zu charakterisieren. Dabei geht es einerseits um äussere Merkmale wie Einkommen oder Branche aber auch um die heutige Arbeitszeitrealität der potentiell betroffenen Arbeitnehmenden.

1.2 Geltungsbereich der geplanten Änderungen

Der Gesetzesentwurf sieht eine Einschränkung des Geltungsbereichs nach verschiedenen Kriterien vor. Dabei genügt es nicht, jeweils ein Kriterium zu erfüllen, sondern es muss eine klar definierte Kombination von Kriterien erfüllt sein, damit eine Arbeitnehmerin, ein Arbeitnehmer in den Geltungsbereich der vorgeschlagenen Änderung fällt. Grundsätzlich werden folgende Kriterien in Betracht gezogen:

- V: Vorgesetztenfunktion
- F: Fachspezialist/-in
- E: Bruttojahreseinkommen (inkl. Boni) von mehr als 120'000 Franken
- A: höherer Bildungsabschluss
- R: Arbeitszeiten können mehrheitlich selber festgelegt werden
- X: Über eine grosse Autonomie bei der Arbeit verfügen

Um in den Geltungsbereich zu fallen, muss jemand entweder eine Vorgesetztenfunktion (V) einnehmen und/oder als Fachspezialist (F) arbeiten. Zusätzlich muss jemand mehr als 120'000 Franken (E) verdienen und/oder einen höheren Bildungsabschluss (A) besitzen. Weiterhin muss jemand die Arbeitszeiten mehrheitlich selber festlegen können (R) sowie über eine grosse Autonomie bei der Arbeit verfügen (X).

Dies führt zu folgender Formel:

(V OR F) AND (E OR A) AND R AND X

Es müssen also immer mindestens vier Kriterien erfüllt sein, damit jemand in den Geltungsbereich der vorgeschlagenen Gesetzesänderung fällt und eine Anpassung der Arbeitszeitregelung potentiell möglich ist. Sind diese Kriterien erfüllt, kann die Regelung

angepasst werden, wenn der Arbeitnehmer oder die Arbeitnehmende damit einverstanden ist.

Geht es um die Abschätzung der Zahl der potentiell Betroffenen, muss zusätzlich berücksichtigt werden, dass das Arbeitsgesetz nicht auf alle Arbeitnehmenden anwendbar ist. Es gibt Betriebe und Tätigkeiten, die von den Vorschriften bezüglich Arbeits- und Ruhezeiten und oder bezüglich des Gesundheitsschutzes ausgenommen sind (Arg. Art. 2,3,4,5). Die bezüglich der Anzahl Betroffener wichtigsten Ausklammerungen vom Arbeitsgesetz betreffen folgende Bereiche:

- Familienbetriebe
- Betriebe, die der Bundesgesetzgebung über die Arbeit in Unternehmen des öffentlichen Verkehrs unterstehen
- Verwaltungen des Bundes, der Kantone und der Gemeinden
- Arbeitnehmende, die eine höhere leitende Tätigkeit ausüben
- Arbeitnehmende, die eine selbstständige künstlerische Tätigkeit ausüben
- Arbeitnehmende, die eine wissenschaftliche Tätigkeit ausüben
- Betriebe der landwirtschaftlichen Urproduktion

2 Schätzung der Reichweite der ArG-Revision

2.1 Anzahl und Anteile potentiell Betroffener

Gemäss Schätzung auf Basis der Schweizerischen Arbeitskräfteerhebung SAKA sind rund **542'000 Arbeitnehmende potentiell von der vorgeschlagenen Änderung des Arbeitsgesetz betroffen**. Diese Zahl ergibt sich aus der Teilmenge aller Arbeitnehmenden, auf die das Arbeitsgesetz anwendbar ist (ca. 2'756'000) und die die einschränkenden Bestimmungen des Gesetzesentwurfs erfüllen.

einschränkende Bestimmungen			Arbeitnehmer unter ArG (in tausend)	Arbeitnehmer (in tausend)	Erwerbstätige (in tausend)
	Total		2'756	3'775	4'464
	Fachspezialist (ISCO-08)	F	1'130	1'722	2'012
	Vorgesetztenfunktion	V	795	975	975
	Bruttojahreseinkommen > 120K	E	216	412	495
	Tertiärer Bildungsabschluss (A+B)	A	1'021	1'631	1'939
	Arbeitnehmer, die Anfang u. Ende selber bestimmen können	R	1'152	1'708	1'708

Schätzung	Potenziell Betroffene (in tausend)		
	Formel: (F OR V) AND (E OR A) AND R		
		542	832

Anteile	Anteil potenziell Betroffener..	nur Arbeitnehmer unter ArG	alle Arbeitnehmer
	..an den Erwerbstätigen	12.1%	18.6%
	..an den Arbeitnehmern	14.3%	22.0%
	..an den Arbeitnehmern unter ArG	19.6%	

Der obere Teil der Tabelle listet die Anzahl Betroffener durch die einzelnen einschränkenden Bestimmungen separat auf. Die Werte sind jeweils aufgelistet für die Grundgesamtheit der Erwerbstätigen, der Arbeitnehmenden, sowie der Arbeitnehmenden, die unter das ArG fallen.

Durch die logische Verknüpfung der einschränkenden Bestimmung (mittlerer Tabellenteil) ergibt sich die Anzahl der potentiell betroffenen Arbeitnehmenden.

Der dritte Teil der Tabelle gibt den Anteil des Schätzwertes wieder am Total aller Erwerbstätigen, am Total aller Arbeitnehmenden sowie am Total der Arbeitnehmenden, die unter das ArG fallen.

Die wichtigste Kenngrösse ist dabei der Anteil aller potentiell betroffener Arbeitnehmenden, die unter das ArG fallen am Total aller Arbeitnehmenden. Demnach sind **14,3 Prozent aller Arbeitnehmenden potentiell von der vorgeschlagenen Änderung des Arbeitsgesetzes betroffen**. Gemessen am Total aller Arbeitnehmenden, die unter das ArG fallen, sind dies 19,6 Prozent.

2.2 Operationalisierung der verwendeten Variablen

Grundlegende Informationen über die Erwerbsstruktur und das Erwerbsverhalten der in der Schweiz wohnhaften Personen liefert die Schweizerische Arbeitskrafterhebung (SAKE). Die SAKE ist eine jährlich, seit 1991 vom Bundesamt für Statistik durchgeführte Personenbefragung der ständigen Wohnbevölkerung der Schweiz. Die Schätzung der Anzahl betroffener Arbeitnehmer beruht auf der Operationalisierung des Geltungsbereichs mittels den SAKE Daten von 2018 (Jahresdatensatz).

Folgende Auflistungen zeigen die Operationalisierung der einschränkenden Bestimmungen aufgrund der in den SAKE Daten vorhandenen Variablen:

2.2.1 Arbeitnehmende mit Vorgesetztenfunktion (V)

V	Name:	Vorgesetztenfunktion
	Variable:	Berufliche Stellung (BGU1)
	Ausprägung:	Arbeitnehmer mit Vorgesetztenfunktion (9)

2.2.2 Fachspezialist (F)

Die Operationalisierung der Fachspezialisten stützt sich auf die Berufshauptgruppen der internationale Standardklassifikation der Berufe (ISCO-08). Die Gliederung in die 9+1 Berufshauptgruppen basiert hauptsächlich auf vier groben Qualifikationsebenen, die inhaltlich auf die Internationale Standardklassifikation für Bildung (ISCED 2011) abgestimmt sind. Fachspezialisten umschliessen die Kategorie 2 und 3 der ISCO-08 Berufshauptgruppen.

ISCO-08 Berufshauptgruppen	
1	Führungskräfte
2	Akademische Berufe
3	Techniker und gleichrangige nichttechnische Berufe (gehobene Fachkräfte)
4	Bürokräfte und verwandte Berufe
5	Dienstleistungsberufe und Verkäufer
6	Fachkräfte in der Landwirtschaft und Fischerei
7	Handwerks- und verwandte Berufe
8	Anlagen- und Maschinenbediener und Montageberufe
9	Hilfsarbeitskräfte
0	Angehörige der regulären Streitkräfte

F	Name:	Fachspezialist
	Variable:	Ausgeübter Beruf: ISCO-08 Hauptgruppen (TEF1)
	Ausprägung:	Akademische Berufe (2) Gehobene Fachkräfte (3)

2.2.3 Bruttojahreseinkommen von mehr als 120'000 Franken (E)

E	Name:	Bruttojahreseinkommen > 120K
	Variable:	Jährliches Erwerbseinkommen, brutto in CHF (BWU1)
	Ausprägung:	> 120000 CHF

2.2.4 Höherer Bildungsabschluss (A)

Zu den höheren Bildungsabschlüssen wird im Rahmen dieser Auswertung jeder Bildungsabschluss auf Tertiärstufe gerechnet. Dazu zählen zum einen die Hochschulabschlüsse (Tertiär A) zum anderen aber auch alle Abschlüsse der höheren Berufsbildung (Tertiär B). Die diskutierte Einschränkung des Gültigkeitsbereichs des Gesetzes auf die Stufen 6-8 des Nationalen Qualitätsrahmen Berufsbildung (NQR BB) hätte zur Folge, dass ein Teil der Tertiär-B-Abschlüsse nicht in den Gültigkeitsbereich des Gesetzes fallen. Ein Teil der Abschlüsse mit «Eidgenössischer Berufsprüfung» gehört zu NQR 5. Diese Unterscheidung ist auf Basis der SAKE-Daten nicht möglich, sie würde aber zu einer weiteren Eingrenzung der Zahl der potentiell Betroffenen führen.

A	Name:	Tertiärausbildung (A+B)
	Variable:	Ausbildungsstufe (TBQ2)
	Ausprägung:	Tertiärstufe (3)

2.2.5 Anfang u. Ende der Arbeit selber bestimmen können (R)

R	Name:	Arbeitnehmer, die Anfang u. Ende selber bestimmen können
	Variable:	Arbeitszeitenregelung: Beginn/Ende frei wählbar oder festgelegt (EL17)
	Ausprägung:	Ja (2)

2.2.6 Über eine grosse Autonomie bei der Arbeit verfügen (X)

Autonomie im Sinne einer flexiblen Festlegung der Arbeitszeiten wird durch die einschränkende Bestimmung R (Arbeitnehmer, die Anfang u. Ende selber bestimmen können) berücksichtigt. Autonomie im Sinne einer selbständigen Gestaltung der Tätigkeit ist ein weiches Kriterium, das sich nicht ohne Weiteres objektiv erfassen lässt. Typischerweise lässt es sich auch anhand der Variablen der SAKE-Befragung nicht (direkt) operationalisieren. Entsprechend wird das Kriterium X nicht in die vorliegende Berechnung aufgenommen. Die hier ausgewiesene Zahl der potentiell Betroffenen ist dementsprechend weiter gefasst als die tatsächliche Zahl der potentiell Betroffenen gemäss Vorschlag.

2.2.7 Arbeitnehmende, die unter das ArG fallen

Die Einschränkungen des Geltungsbereichs des Arbeitsgesetz sind sowohl auf Stufe der Arbeitnehmer (Tätigkeitsebene) als auch auf Stufe der Betriebe (Branchenebene) definiert. Entsprechend wurden zuerst von allen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern (ausgeschlossen davon sind mitarbeitende Familienmitglieder) diejenige ausgeschlossen, die in

einem Betrieb des öffentlichen Sektors arbeiten. Auch ausgeschlossen wurden Beschäftigte in Betrieben der Land- und Forstwirtschaft sowie der Fischerei (gemäss NOGA 2008). Auf der Ebene der Tätigkeit wurden zudem Mitglieder der Direktion oder Geschäftsleitung und Arbeitnehmende gewisser Berufsgruppen (gemäss CH-Berufsnomenklatur 2000) ausgeschlossen. Gemäss dieser Selektion ist das Arbeitsgesetz auf insgesamt rund 2,76 Millionen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer anwendbar.

3 Charakterisierung der betroffenen Arbeitnehmenden

Für die folgenden Analysen bilden die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer die Grundgesamtheit. Es wird dabei untersucht, wie die potentiell von vom Gesetzesentwurf Betroffenen nach unterschiedlichen Dimensionen charakterisiert sind. Neben den potentiell Betroffenen, die in den Geltungsbereich des Arbeitsgesetzes fallen, sind auch jene ausgewiesen, die zwar die einschränkenden Bestimmungen erfüllen, auf deren Betrieb oder Tätigkeit das Arbeitsgesetz jedoch nicht anwendbar ist.

3.1 Sozialstruktur und Tätigkeit

Ein Drittel aller Arbeitnehmenden mit einem tertiären Bildungsabschluss A (Universität, ETH, FH, PH) zählen zu den potentiellen betroffenen Arbeitnehmern, die unter das ArG fallen. Fast keine Arbeitnehmer mit einem Sekundarabschluss I oder II sind vom vorgeschlagenen Gesetzesentwurf betroffen. Bei Personen mit einem Bruttojahreseinkommen von über 120'000 Franken zählen 39 Prozent zu den potentiell Betroffenen. Je geringer das Jahreseinkommen, desto kleiner ist der Anteil der von der Revision potentiell Betroffenen. So sind bei Arbeitnehmenden, die unter 80'000 Franken verdienen, weniger als 10 Prozent betroffen.

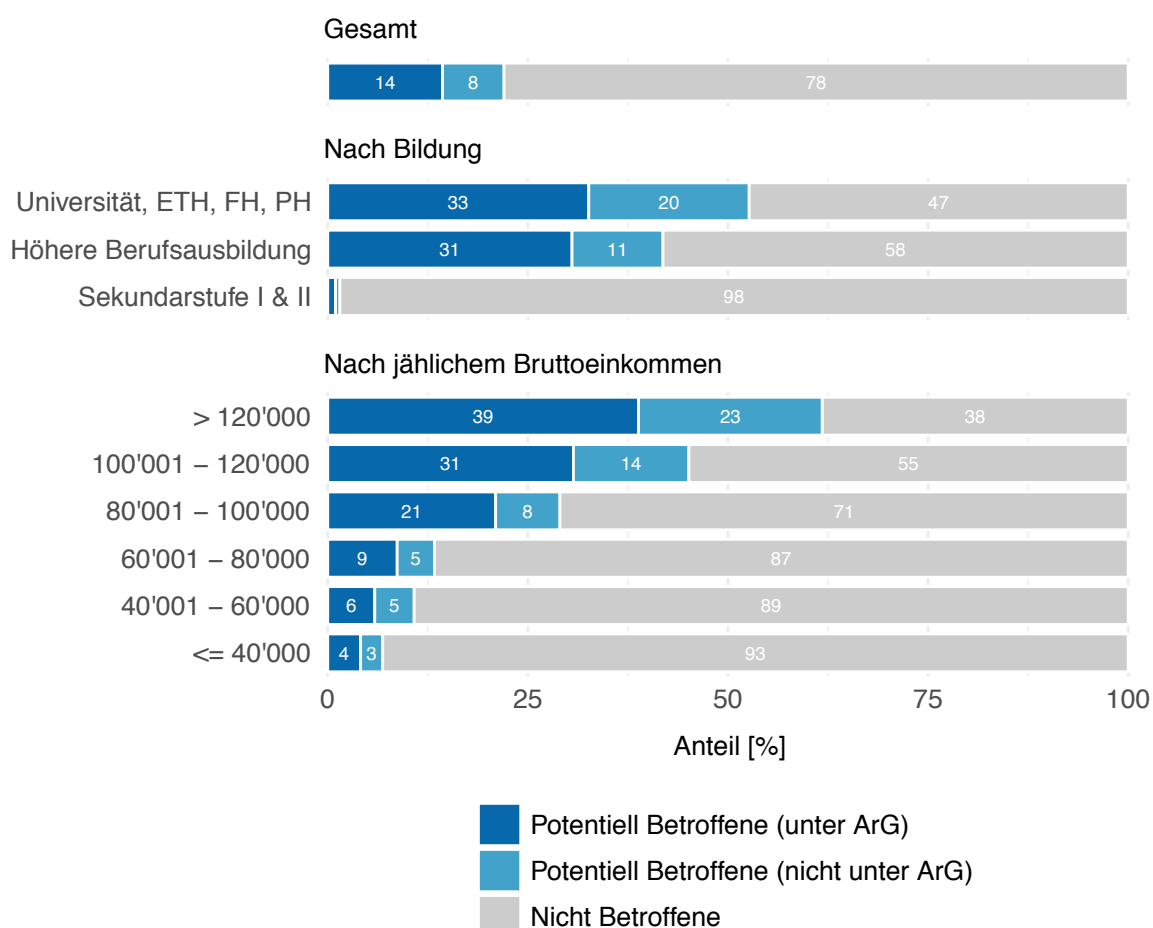


Abbildung 1: Betroffenheit nach Bildung und Einkommen

Abbildung 2 zeigt, dass auch unter Personen, die als Fachspezialisten arbeiten oder eine Vorgesetztenfunktion haben, längst nicht alle in den Geltungsbereich der Revision fallen. Es ist jeweils rund ein Viertel. Wer dagegen nicht als Fachspezialist oder Fachspezialistin tätig ist, ist kaum (5 %) von der Revision betroffen. Demgegenüber sind zumindest 11 Prozent der Arbeitnehmenden potentiell betroffen, die keine Vorgesetztenfunktion einnehmen. Personen der Unternehmensleitung fallen nicht in den Geltungsbereich des Arbeitsgesetz und zählen deshalb auch nicht zu den potentiell Betroffenen.

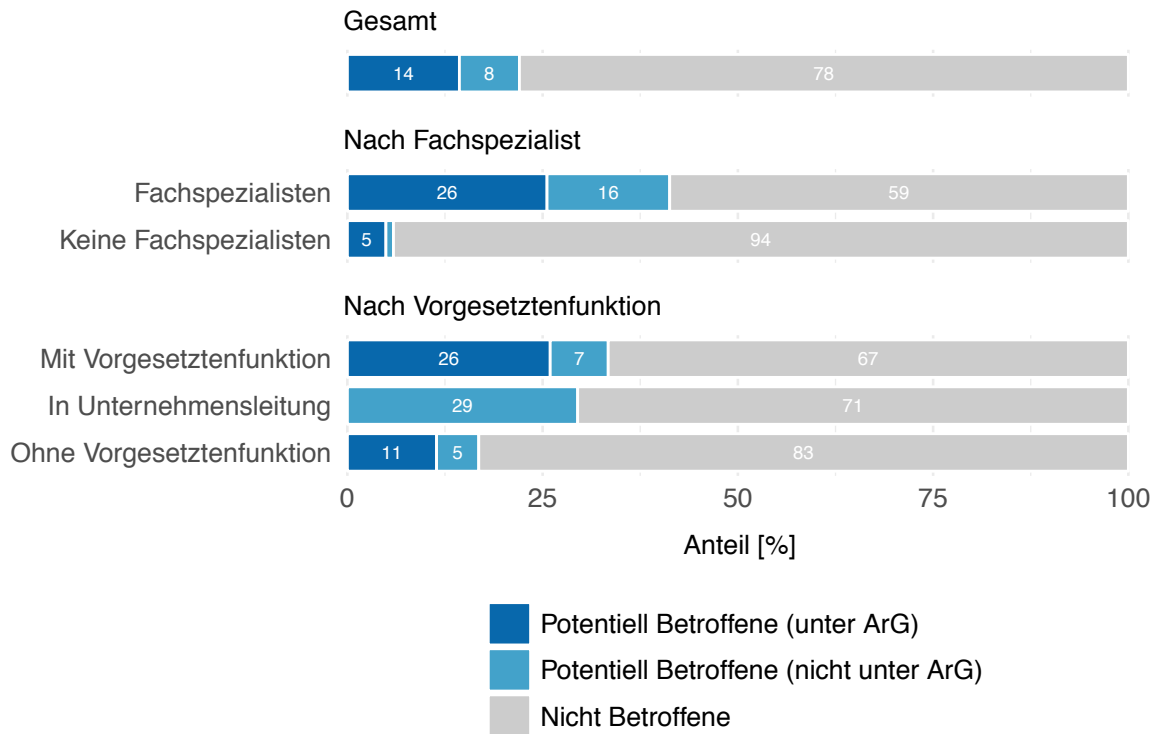


Abbildung 2: Betroffenheit nach Fachspezialist und Vorgesetztenfunktion

3.2 Wirtschaftsabschnitte / Branchen

Deutliche Unterschiede zeigen sich auch nach Branchen bzw. nach Wirtschaftsabschnitten. 43 Prozent aller Angestellten der Informations- und Kommunikationsbranche zählen zu den potentiell Betroffenen. Am zweithäufigsten sind Arbeitnehmende von der Revision betroffen, die freiberuflich arbeiten oder wissenschaftliche und technische Dienstleistungen erbringen (39 %). In der Finanz- und Versicherungsbranche sind rund 28 Prozent von der Gesetzesänderung potentiell betroffen. Dies macht deutlich, dass sich die angestrebte Revision auf jene Bereiche der Wirtschaft konzentriert, die aus Sicht der Initiatoren im Fokus stehen. Nur geringfügig betroffen sind Bereiche wie Gastronomie, Hauspersonal, Gesundheitswesen und Handel.

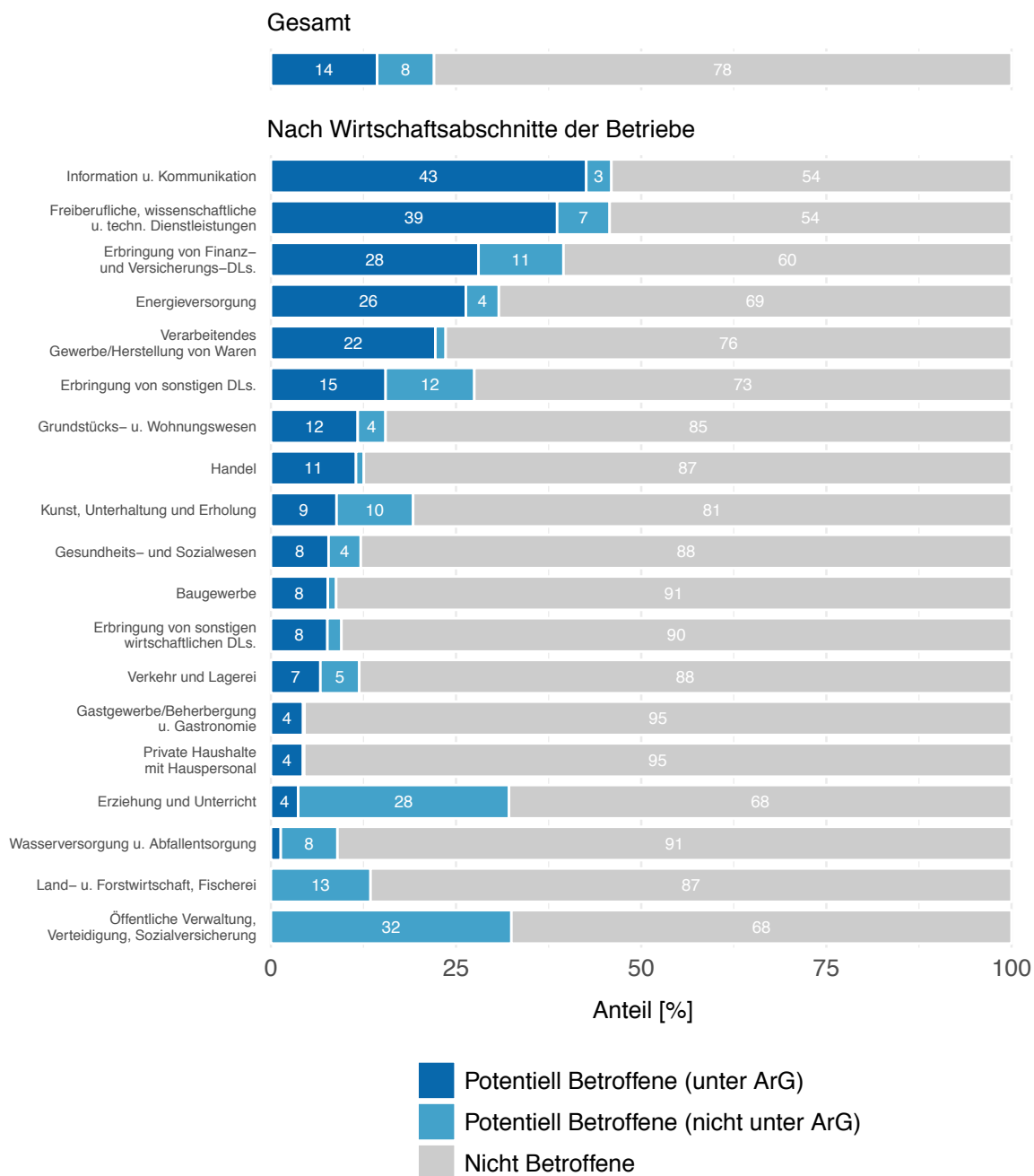


Abbildung 3: Betroffenheit nach Wirtschaftsabschnitten der Betriebe

3.3 Anstellung und Arbeitszeitmodell

Um die Berufsrealität der potentiell Betroffenen von mit den nicht Betroffenen zu vergleichen, wird die Perspektive gewechselt. Dabei werden nur die Arbeitnehmenden berücksichtigt, die unter das ArG fallen. Insgesamt sind dies rund 2,76 Mio. Personen, wovon rund 542'000 in den Geltungsbereich des Gesetzesentwurf fallen und im Weiteren als «Potentiell Betroffene» bezeichnet werden. Als «Nicht Betroffene» sind alle Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen, die unter das ArG fallen und die einschränkenden Bestimmungen nicht erfüllen, zusammengefasst.

Von den potentiell Betroffenen sind im Vergleich zu den nicht Betroffenen deutlich mehr Vollzeit erwerbstätig (77 % gegenüber 60 %). Entsprechend den einschränkenden Bedingungen zeigt sich ein grosser Unterschied auch bezüglich den Arbeitszeitmodellen.

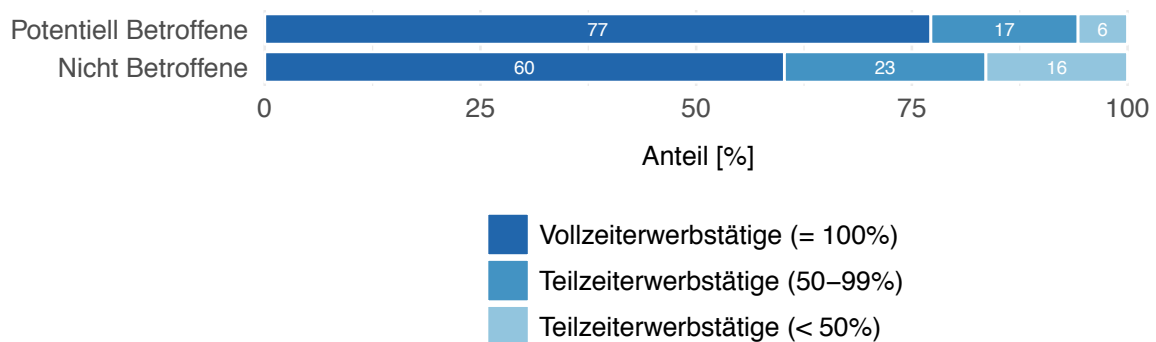


Abbildung 4: Voll-/Teilzeiterwerbstätigkeit nach Betroffenheit (nur Arbeitnehmende, die unter das ArG fallen)

Potentiell Betroffene arbeiten durchschnittlich nach flexibleren Arbeitszeitmodellen. Gemäss Definition ist derer Arbeitsbeginn und -ende nicht fix. 37 Prozent kennen heute Blockzeiten. Die Mehrheit ist bereits heute in ihrer Praxis sehr flexibel in der Arbeitszeitgestaltung und kennt weder fixe Arbeitszeiten noch Blockzeiten. Im Vergleich dazu sind bei 72 Prozent der nicht Betroffenen die Arbeitszeiten fix geregelt.

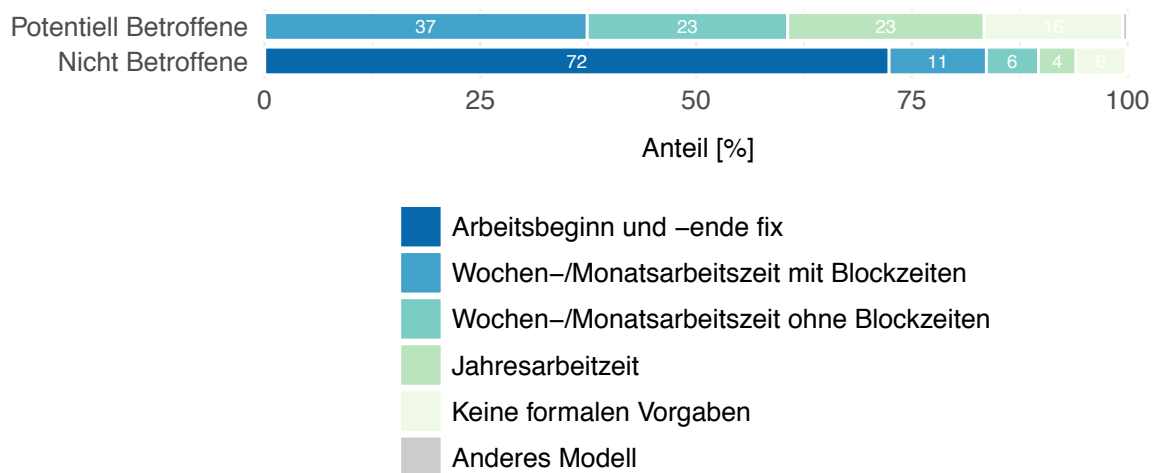


Abbildung 5: Arbeitszeit nach Betroffenheit (nur Arbeitnehmende, die unter das ArG fallen)

Die flexiblere Gestaltung der Arbeitszeit der potentiell Betroffenen wirkt sich auch auf die Arbeit zu Randzeiten (am Abend) aus: 35 Prozent der potentiell Betroffenen arbeiten manchmal am Abend. Von den nicht Betroffenen sind dies nur 17 Prozent. Allerdings arbeitet ein grösserer Teil der Nicht-Betroffenen normalerweise am Abend. Dies ist eine Folge davon, dass die meisten potentiell Betroffenen in Büroberufen arbeiten und kaum in Schichtbetrieb oder in Dienstleistungsbereichen mit langen Betriebszeiten (Gastro-, Gesundheitswesen, Verkehrsdienstleistungen, Detailhandel usw.). Analoges wie bei der Abendarbeit zeigt sich auch bei der Arbeit am Wochenende. Von den Nicht-Betroffenen arbeiten deutlich mehr normalerweise am Wochenende als von den Potentiell-

Betroffenen. Auffällig ist, dass von den potentiell Betroffenen heute drei Viertel nie am Wochenende arbeiten.

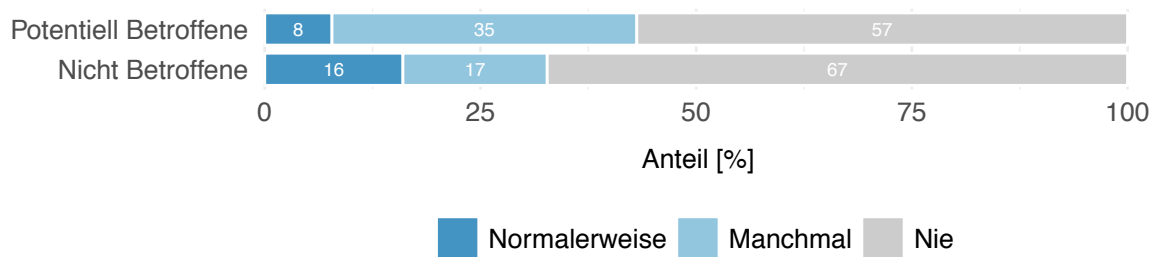


Abbildung 6: Abendarbeit nach Betroffenheit (nur Arbeitnehmende, die unter das ArG fallen)

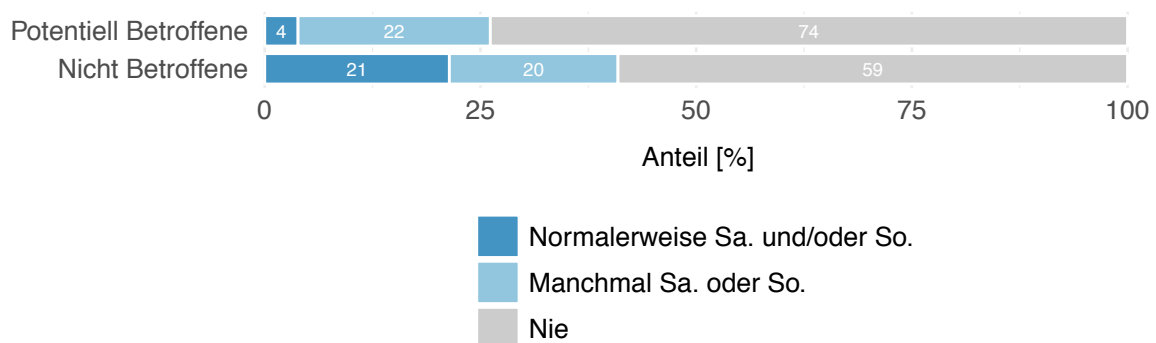


Abbildung 7: Wochenendarbeit nach Betroffenheit (nur Arbeitnehmende, die unter das ArG fallen)

Ein markanter Unterschied zwischen den potentiell Betroffenen und den Nicht-Betroffenen besteht insbesondere in Bezug auf die Arbeit zuhause. Die Hälfte der potentiell Betroffenen hat in den letzten vier Wochen auch zuhause gearbeitet, während dies von den Nicht-Betroffenen nur 14 Prozent sind. Dabei gilt es zu beachten, dass zur untersuchten Grundgesamtheit nur Personen gehören, die nicht selbstständig sind und nicht in einem Familienbetrieb arbeiten. Das heisst, dass die ausgewiesenen Personen ihre Arbeit folglich vom Betrieb nachhause tragen. Dies macht deutlich, dass sich die Veränderung des Arbeitsgesetzes insbesondere auf Personengruppen konzentrieren würde, die bereits heute nicht nur unter Aufsicht in einem Betrieb arbeiten. Durch ihre (in der Regel unbeaufsichtigte) Arbeit zuhause, müssen sie bereits heute ein hohes Mass an Selbstverantwortung im Umgang mit Arbeits- und Ruhezeiten an den Tag legen.

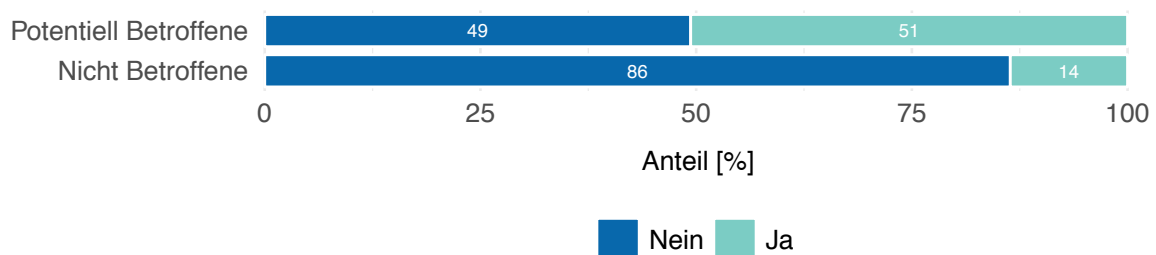


Abbildung 8: Arbeit zuhause in den letzten 4 Wochen nach Betroffenheit (nur Arbeitnehmende, die unter das ArG fallen)